



Baureglement Münsingen

Baumschutz

Gemäss Baureglement Art. 59 Abs. 5 sind Bäume innerhalb der im Zonenplan 2 bezeichneten **Baumschutzgebiete** und **schützenswerte Einzelbäume**¹ geschützt. Dabei handelt es sich sowohl um Bäume im Strassenraum / auf öffentlichem Grund wie auch um solche in Privatbesitz.

Die Gründe für den Schutzstatus sind nicht überall gleich. Die geschützten Bäume

- prägen das Orts-/Landschaftsbild
- umfassen wertvolle Hochstammobstgärten
- sind aus kulturhistorischen Gründen
- und/oder sind aus Gründen des Natur-/Landschaftsschutzes geschützt.

Schützenswerte Einzelbäume	Bäume in Baumschutzgebieten	als Baumschutzgebiete geschützte Hochstammobstbäume
Einzelbäume, welche das Orts-/Landschaftsbild in besonderem Masse prägen. Der einzelne Baum ist relevant.	Grössere, zusammenhängende Gebiete mit Bäumen oder Baumreihen/-alleen (in- oder ausserhalb Siedlung). Das Gebiet als Ganzes, das Erscheinungsbild und je nach Situation auch einzelne Bäume sind relevant.	Baumreihen, -alleen und -gärten aus Hochstammobstbäumen bei Bauernhöfen. Der Bestand als Ganzes ist relevant.

Auch **Ufergehölze**, d.h. die Bestockung innerhalb der im Zonenplan 2 bezeichneten Uferschutz- und Feuchtgebiete (insbesondere entlang der Giessen), sind geschützt (Art. 59 Abs. 6).

Darüber hinaus können auch in **Überbauungsordnungen** einzelne Bäume oder Baumreihen als geschützt bezeichnet sein.

¹ siehe www.muensingen.ch/themen-von-a-z/ortsplanung/grundordnung/

In allen Fällen hat der Schutzstatus zum Ziel, den **Baumbestand** in seiner Qualität und seinem Umfang langfristig zu **erhalten**.

Die Verantwortung für den korrekten Umgang mit den geschützten Bäumen (Schutz, Pflege, Erhalt) liegt stets beim **Grundeigentümer / bei der Grundeigentümerin**.

Schutzstatus und Gesuch Fällung / Rückschnitt

Geschützte Bäume bzw. Bäume im Baumschutzgebiet gemäss Zonenplan 2 (oder in Überbauungsordnungen) dürfen **nicht beseitigt** werden. Sie sind zu erhalten und **fachgerecht zu pflegen** (siehe Merkblatt „Baumschutz - Fachgerechte Pflege“).

Eine **Bewilligung** ist erforderlich für das

- Fällen eines geschützten Baumes
- das Entfernen wesentlicher Teile eines geschützten Baumes
 - d.h. von Ästen mit einem Durchmesser von > 10 cm
 - wenn mehr als ein Drittel der Krone entfernt werden soll.

Im **Gesuch für eine Fällung / Rückschnitt** (siehe Formular) ist zu begründen, weshalb ein geschützter Baum gefällt oder stark zurückgeschnitten werden soll, und es ist aufzuzeigen, wo und wie eine Ersatzpflanzung vorgesehen ist.

Die Ersatzpflanzung muss nicht zwingend am gleichen Standort mit der gleichen Art erfolgen (siehe Merkblatt „Baumschutz - Neu-/Ersatzpflanzungen“). In Ausnahmefällen ist auch eine andere ökologische Ausgleichsmassnahme möglich. In jedem Fall ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

Hochstammobstbäume

Die in einem Baumschutzgebiet geschützten Hochstammobstbäume (Gärten oder Reihen / Alleen) bei Bauernhöfen müssen ebenfalls fachgerecht gepflegt und erhalten werden (siehe Merkblatt „Baumschutz - Fachgerechte Pflege“). Ein Ersatz *einzelner* Bäume darf ohne Bewilligung der Gemeinde vorgenommen werden. *Grössere* Veränderungen im Baumbestand erfordern eine Bewilligung.

Ufergehölze

Auch Ufergehölze in den Uferschutz- und Feuchtgebieten sind fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Sie dürfen maximal auf einem Drittel der Länge auf Stock gesetzt werden. Im Zweifelsfall ist die Bauabteilung zu kontaktieren.

Zuständigkeiten

- Für den Vollzug des Baumschutzes und die fachliche Beurteilung ist die **Bauabteilung** zuständig.
- Entscheide über Fällung und Ersatzpflanzung obliegen der **Umweltkommission**.
- Baumfällungen und Ersatzmassnahmen in Zusammenhang mit Baugesuchen werden im Rahmen des **Baubewilligungsverfahrens** behandelt und verfügt.

Ergänzende Merkblätter

Siehe www.muensingen.ch/themen-von-a-z/bauen/

- Gesuch Fällung / Rückschnitt (Formular)
- Fachgerechte Pflege (Merkblatt)
- Neu-/Ersatzpflanzungen (Merkblatt, mit Beilagen)
- Bauarbeiten im Bereich von Bäumen (Merkblatt, mit Beilagen)

Bauabteilung, Thunstrasse 1, 031 724 52 20, bauabteilung@muensingen.ch